

Satzung des Lauinger Ruder- und Surfclubs

Neufassung 2014

Inhalt

§1 Grundlagen	Seite 2
§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	Seite 2
§3 Grundsätze der Vereinstätigkeit	Seite 3
§4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	Seite 3
§5 Mitgliedschaft	Seite 4
§6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen	Seite 4
§7 Beiträge	Seite 6
§8 Organe des Vereines	Seite 6
§9 Vorstand	Seite 6
§10 Vereinsbeirat	Seite 8
§11 Mitgliederversammlung	Seite 8
§12 Arbeitsausschüsse	Seite 9
§13 Beschlüsse	Seite 10
§14 Kassenprüfung	Seite 10
§15 Haftung	Seite 10
§16 Datenschutz	Seite 10
§17 Vereinsordnungen	Seite 11
§18 Auflösung des Vereines	Seite 12
§19 Sprachregelung	Seite 12
§20 Inkrafttreten	Seite 12

§ 1 Grundlagen

(1) Der am 13. Oktober 1909 gegründete Verein führt den Namen "Lauinger Ruder- und Surfclub Donau e.V." (abgekürzt LRSC).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lauingen/Donau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nummer VR 30056 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt. Fördermitglieder sind hiervon ausgeschlossen.

(5) Die Vereinsfarben sind schwarz/gelb.

§ 2 Zweck des Clubs

2.1

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Ruder- und Surfsports und ergänzender Sportarten.

2.2

Er erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Einrichtung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen oder Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

Er ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Rudern, Surfen, Fitness und ergänzender Sportarten.

(2) Grundlage der Vereinstätigkeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

(4) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

(5) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

(6) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen oder über Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

(6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Personen mit unbefristeter Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)
- Personen mit befristeter Mitgliedschaft (Schnuppermitglieder)

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Eine Ablehnung muss schriftlich begründet werden.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins ab dem 14. Lebensjahr zu.

(4) Ordentliche Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters wirksam.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht soll persönlich ausgeübt werden. Abwesende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Anwesende Mitglieder können jedoch nur 2 Mitglieder vertreten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

a) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist, (Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.)

b) das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens

e) das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausschlussbeschluss muss schriftlich begründet werden.

Dem Mitglied ist in einer Frist von 14 Tagen vor Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Übt das Mitglied ein Vorstandsamt aus, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Vereinsausschluss.

In diesem Fall entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich, im Falle eines Vorstandsmitglieds erstinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen; die Wirkung tritt mit Erhalt des Beschlusses ein.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat die in der Beitragsordnung näher bestimmten Beiträge zu leisten. Diese werden im ersten Quartal im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Finanzordnung kann hiervon abweichen oder Abweichendes zulassen. Das Abarbeiten von Mitgliedsbeiträgen ist in der Regel nicht möglich.

(2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(4) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatsmäßig berechnet.

(5) Befristete Mitgliedschaften sind entsprechend ihrer Dauer beitragspflichtig

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsbeirat

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern

- dem 1. Vorsitzenden
- fünf 2. Vorsitzenden

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb der Geschäftsführung regelt der Vorstand. Der Vorstand ernennt aus seinem Kreis einen Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Des weiteren erstellt er einen Geschäftsverteilungsplan und ernennt Sachgebietsleiter bzw. beruft sie ab. Sachgebietsleiter müssen nicht Vorstandsmitglieder sein. Alle Vorstandsmitglieder sind schriftlich und in Einzelabstimmung zu wählen.

(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder von ihnen zur Einzelvertretung berechtigt ist. Für das Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur handeln darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens ist eine Neuwahl des 1. Vorsitzenden innerhalb von drei Monaten erforderlich. Bis dahin führt sein Stellvertreter die Geschäfte.

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Mindestmitgliedschaft im LRSC ist hierfür nicht notwendig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands (ausgenommen der 1. Vorsitzende) vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger zu wählen. Scheiden mehr als drei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine diesbezügliche Nachwahl durch die Mitgliederversammlung nötig.

(5) Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen und Anträgen des Vereinsbeirats,
- c. Erstellung des Haushaltsplans, der Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- e. Behandlung aller anfallenden, den Verein betreffenden Themen,
- f. Vorbereiten und Einberufen der Vereinsbeiratssitzungen sowie Aufstellung der diesbezüglichen Tagesordnung,
- g. Bewilligung von Ausgaben.

(7) Der Vorstand leitet als geschäftsführender Vorstand (GV) den Verein.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende die Anordnungsbefugnis bis zur Höhe von € 5.000,00 für den Einzelfall und pro Haushaltsjahr erhält. Weiter gilt im Innenverhältnis, dass der Vorstand eine solche Anordnungsbefugnis bis zur Höhe von 40 % der Gesamtsumme des Mitgliederaufkommens des Vorjahres des Geschäftsjahres hat.

Höhere Ausgaben und die Aufnahme von Darlehen bedürfen der Zustimmung des Vereinsbeirats mit einfacher Mehrheit.

Grundstücksgeschäfte sind der Mitgliederversammlung vorbehalten.

(8) Der Vorstand trifft grundsätzlich 4-mal im Jahr zusammen, zusätzlich wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei Vorstandmitglieder es beantragen.

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Vereinsbeirat

(1) Der Vereinsbeirat setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- 10 gewählten Mitgliedern

(2) Der Vereinsbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Der Vorstand ist berechtigt, zu den Sitzungen Gäste einzuladen sowie Mitarbeiter der Sachgebiete.

(3) Der Vereinsbeirat berät den Vorstand. Die Aufgaben des Vereinsbeirates liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Seine Beschlüsse sind für den Vorstand nicht bindend im Sinne eines imperativen Mandats, sofern dies aus der Satzung nicht ausdrücklich so bestimmt ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, spätestens im März.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(3) Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen, die außerordentliche mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Soll § 2 Ziffer 1 der Satzung - Zweck des Clubs - und/oder § 11 Ziffer 4 der Satzung - Satzungsänderung - geändert werden, so ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich, wobei mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein müssen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, §11.7 bleibt unberührt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Mitglied der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Alle Vorstandsmitglieder sind schriftlich und in Einzelabstimmung zu wählen.

(9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung des Beirates
- c) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung
- f) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- g) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
- h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 12 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse und deren Mitglieder berufen bzw. abberufen. Bei Bedarf wird ein Ausschussvorsitzender bestimmt. Arbeitsausschüsse werden zur Erledigung bestimmter Teilaufgaben des Vereins eingesetzt, sie sind nur in dem ihnen übertragenen Rahmen handlungsberechtigt. Ihre Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Spätestens mit Ablauf der Wahlperiode des sie einsetzenden Vorstands verlieren sie Ihre Funktion.

§ 13 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen sowie des Vereinsbeirates sind zu protokollieren, vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf der Homepage oder per schriftlicher Benachrichtigung zu veröffentlichen. Sie müssen bei der nächsten Sitzung oder Versammlung des entsprechenden Organs genehmigt werden.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 15 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung nach der gesetzlichen Vorgabe (§3, 26a EStG) € 720,00 pro Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Art der Mitgliedschaft.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten der betreffenden Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen.

(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich das zuständige Organ zu benennen, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- Geschäftsordnung durch den Vorstand
- Ruderordnung durch den Vorstand
- Surfordnung durch den Vorstand
- Fitnessordnung durch den Vorstand
- Jugendordnung durch den Vorstand
- Finanzordnung durch den Vorstand
- Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung

(5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 18 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Abstimmung muss namentlich erfolgen. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Lauingen mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke gemeinnütziger Art zu verwenden.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17. Januar 2014 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bescheinigung

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 05.05.2014 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Datum,

Unterschriften der Vorstandsmitglieder. in vertretungsberechtigter Zahl

.....
Dr. Isabella Kigele-Weis
1. Vorsitzende

.....
Jürgen Lenzer
2. Vorsitzender

.....
Franz Nagler
Ruderwart

.....
Jörg Bahner
Schatzmeister

.....
Horst Eberhardt
Jugendwart

.....
Franz Pflüger
Schriftführer